

Wien, am Freitag, den 5. August 1927. D r i t t e Ausgabe

.....  
Protest des Bürgermeisters gegen den Einspruch des liquidierenden Militärkontrollkommission. Bürgermeister Seitz hat heute in Beantwortung eines Schreibens des Bundeskanzlers vom 30. Juli, worin auf den Einspruch des liquidierenden Organes des interalliierten Militärüberwachungsausschusses verwiesen wird, an den Bundeskanzler folgende Antwort gerichtet:

Herr Bundeskanzler haben mir mitgeteilt, dass das liquidierende Organ der interalliierten Militär-Kontrollkommission gegen die Aufstellung der Gemeinde-Schutzwache Einspruch erhoben habe. Ich stelle zunächst fest, dass sich dieser Einspruch mit Unrecht auf den Artikel 123 des Staatsvertrages von Saint Germain stützt. Dieser Artikel gibt den alliierten und assoziierten Mächten nur das Recht, eine Ueberschreitung der in ihm festgesetzten Gesamtzahl der Sicherheitsorgane anzufechten. Ob aber diese Sicherheitsorgane Gemeinde- oder Bundespolizeiorgane sind, ist eine innere Angelegenheit der Republik Oesterreich; darauf steht auch nach dem Staatsvertrag den Mächten kein Einfluss zu. Wenn also das liquidierende Organ in seiner Note die Auflösung der Gemeinde-Schutzwache verlangt, so ist das unzweifelhaft eine Ueberschreitung seiner Befugnisse. Es kann nur im vorgeschriebenen Weg veranlassen, dass der Botschafterkonferenz der Antrag unterbreitet wird, zu verlangen, dass die Gesamtzahl der Sicherheitsorgane der Gemeinde und des Bundes zusammen das im Artikel 123 des Staatsvertrages von St. Germain festgesetzte Maximum nicht überschreite, aber es ist nicht Sache des Liquidierungsorganes darauf Einfluss zu nehmen, wie sich diese Zahl auf die Gemeinde- und auf die Bundesorgane verteilt. Nach den geltenden Gesetzen steht das primäre Recht zur Ausübung der Lokalpolizei in Wien der Gemeinde zu. Nur soweit die Gemeinde von diesem Recht nicht Gebrauch macht, reicht der Wirkungskreis der Bundespolizei. Wenn also die Gesamtzahl der Sicherheitsorgane der Gemeinde und des Bundes zusammen das zulässige Mass überschritte, so wäre es Sache des Bundes, die Zahl seiner Organe auf das zulässige Mass zu reduzieren.

Ich erwarte daher, dass die Bundesregierung gegen die im Staatsvertrag von St. Germain nicht begründete Einnengung des Liquidierungsorganes in innere Angelegenheiten der Republik Einspruch erheben und den alliierten und assoziierten Mächten gegenüber das Recht der Republik wahren wird, selbst zu entscheiden, in welchem Verhältnis die nach dem Staatsvertrage zulässige Gesamtzahl von Sicherheitsorganen auf den Bund und auf die Gemeinden zu verteilen ist.

Im gegebenen Falle wird allerdings der Einspruch des Liquidierungsorganes schon durch den Erlass, den ich auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 30. Juli 1927 gebe, gegenstandslos werden. Ich habe heute an die Magistratsdirektion einen Erlass gerichtet, durch den die für die Tage der Gefahr aufgestellte Gemeinde-Schutzwache aufgelöst wird. Eine Abschrift dieses Erlasses lege ich bei. Durch die Auflösung der Gemeinde-Schutzwache ist praktisch dem Verlangen des Liquidierungsorganes unbeschadet unserer Rechtsauffassung Rechnung getragen. Ich glaube also, mit diesem Erlass Ihrem an mich gerichteten Ersuchen, alles vorzukehren, dass aussenpolitische Komplikationen vermieden werden, entsprechen zu haben.

Selbstverständlich hatte ich zugleich zu erwägen, in welcher Weise ich den zweiten Teil des Gemeinderatsbeschlusses vom 30. Juli 1927 durchzuführen habe, der die Bildung einer ausschliesslich für den Ordnung und Wachdienst in den städtischen Aemtern, Anstalten und Betrieben bestimmten Gemeindewache verfügt. Zu diesem Behufe habe ich den beiliegenden zweiten Erlass ausgegeben, der Sie, sehr geehrter Herr Bundeskanzler, wie ich hoffe, überzeugen wird, dass es sich hier um die Aufstellung eines Wachkörpers handelt, der überhaupt nicht unter die Bestimmungen des Artikels 123 des Staatsvertrages von St. Germain fallen kann.